

Satzung der Stadt Neuwied über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund der §§ 24 und 56 a Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Neuwied am 09. Juli 2024 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Inhalt	Seite
§ 1 Einrichtung des Seniorenbeirates	1
§ 2 Aufgaben des Seniorenbeirates	1
§ 3 Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirates	2
§ 4 Vorsitz und Verfahren	3
§ 5 Publikation	4
§ 6 Mitgliedschaft in der Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz	4
§ 7 Inkrafttreten	4

§ 1

Einrichtung des Seniorenbeirates

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) in der Stadt Neuwied wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Seniorinnen und Senioren der Stadt Neuwied im Sinne dieser Satzung sind Personen, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Neuwied mit erstem Wohnsitz gemeldet sind.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren der Stadt Neuwied. Er berät die Organe der Stadt Neuwied in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Der Seniorenbeirat gibt Anregungen und Empfehlungen an Behörden, Verbände und Organisationen zugunsten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner.

Darüber hinaus fördert der Seniorenbeirat den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und Koordination von Maßnahmen für die Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner.
- (2) Der Seniorenbeirat kann Projekte und Maßnahmen anregen – auch unter Beteiligung der freien Träger –, sofern die haushaltsgemäße Abwicklung sichergestellt ist.

- (3) Auf Antrag des Seniorenbeirates hat der Oberbürgermeister dem Stadtrat und/oder den städtischen Gremien eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehört, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder sein/e Stellvertreter/in ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und die Anträge dort zu erläutern und zu begründen.
- (4) Der Seniorenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (5) Über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Stadt, die den Aufgabenbereich des Seniorenbeirates in besonderer Weise betreffen, soll der Seniorenbeirat rechtzeitig informiert und gehört werden.
- (6) Die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und des Stadtrates regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.
- (7) Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich, verbandsunabhängig und konfessionell neutral.
- (8) Der Seniorenbeirat erstellt jeweils zur Mitte und zum Ende der Amtszeit einen Bericht über seine Tätigkeit, der dem Stadtrat vorgelegt wird.

§ 3

Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Dem Seniorenbeirat der Stadt Neuwied sollen als stimmberechtigte Mitglieder angehören je ein/e Vertreter/in:
 - der 14 Ortsbezirke
 - der im Stadtrat vertretenen Fraktionen
 - der Neuwieder Kontakt- und Informationsstelle (NEKIS)
 - des Sozialverbandes VdK
 - des Caritasverbandes
 - des Diakonischen Werkes
 - der Arbeiterwohlfahrt
 - des Deutschen Roten Kreuzes
 - des Beirates für Migration und Integration
 - des Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Landkreis Neuwied (Beirat für Menschen mit Behinderung).
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der im Stadtrat vertretenen Fraktionen – einschließlich eines/r Stellvertreters/in – werden vom Rat der Stadt Neuwied gemäß § 45 GemO für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates gewählt. Die von den Ortsbeiräten benannten stimmberechtigten Mitglieder werden vom Oberbürgermeister für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates bestellt. Gleiches gilt für die von den Verbänden, Einrichtungen und Beiräten benannten Personen. Dabei ist neben dem Mitglied

selbst auch jeweils ein/e Vertreter/in vorzuschlagen und zu benennen. Gleiches gilt für die Bestellung von Ersatzmitgliedern.

Bestellt und gewählt werden können Einwohnerinnen und Einwohner, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Neuwied mit erstem Wohnsitz gemeldet sind.

- (3) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner aller Stadtteile.
Die Ortsbeiräte achten darauf, dass Personen benannt werden, die in besonderer Weise die Interessen der Senioren ihres Stadtteils vertreten.
- (4) Die Bestellung der Mitglieder des Seniorenbeirates durch den Oberbürgermeister soll spätestens drei Monate nach der Wahl zum Stadtrat erfolgen.
- (5) Der Vorstand des Seniorenbeirates kann beschließen, in der Vollversammlung zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter/innen berührter Bevölkerungsteile zu hören, er kann einzelne Beratungsgegenstände auch mit ihnen erörtern.
- (6) Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (7) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Vollversammlungen sowie die Erstattung ihrer baren Auslagen nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 4

Vorsitz und Verfahren

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl und mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzenden und eine/n Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in sowie die aus der Mitte des Beirates gewählten zwei Beisitzer/innen und ein/e Schriftführer/in, bilden zusammen den Vorstand des Seniorenbeirates.
Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden führt der Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Seniorenbeirates gehören.
- (2) Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Seniorenbeirates mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des/der Vorsitzenden.
- (3) Der Seniorenbeirat tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall auf Einladung der/des Stellvertreters/in oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch dreimal jährlich.
- (4) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Seniorenbeirates vor und koordiniert die Umsetzung der gefassten Beschlüsse in enger Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung und etwaigen Kooperationspartnern.

- (5) Die Stadtverwaltung berät und unterstützt den Seniorenbeirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt seine Geschäfte.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß.

§ 5 Publikation

Der Seniorenbeirat kann seine Arbeiten und Aktivitäten in geeigneter Weise publizieren und in der Öffentlichkeit darstellen.

Dabei können auch Themen von allgemeiner Bedeutung für die älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt behandelt werden. Hierzu kann die Mithilfe der Pressestelle der Stadtverwaltung Neuwied in Anspruch genommen werden.

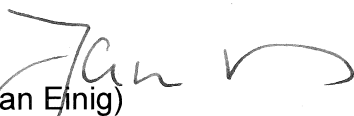
§ 6 Mitgliedschaft in der Landesseniorenvertretung

Der Seniorenbeirat der Stadt Neuwied ist Mitglied in der Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz e.V.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung für den Seniorenbeirat vom 14.04.2014 ihre Gültigkeit.

Neuwied, 10. Juli 2024


(Jan Einig)
Oberbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadtverwaltung Neuwied, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.